

# Echokardiografie – ÖÄK-Ausbildungsrichtlinien

Diese Ausbildungsrichtlinie ersetzt die am 20. Oktober 1993 im Vorstand der Österreichischen Ärztekammer beschlossene Richtlinie und **tritt mit 1. Mai 2005 in Kraft.**

## **Einheitliche Qualitätsrichtlinien zum Nachweis der Fertigkeit zur Durchführung der transthorakalen Echokardiografie**

Erarbeitet von der Österreichischen Ärztekammer (Bundesfachgruppe Innere Medizin und Bundesfachgruppe Kinder- und Jugendheilkunde) in Zusammenarbeit mit der Arbeitsgruppe Echokardiografie der Österreichischen Kardiologischen Gesellschaft und der Arbeitsgruppe Sonografie der Österreichischen Gesellschaft für Kinder- und Jugendheilkunde.

Die Voraussetzung für die eigenständige Durchführung und Erstellung von Echokardiografiebefunden sowie die Anerkennung durch die Ärztekammer zur Abrechnung bzw. Rückverrechnung mit den Kassen ist:

1. Die abgeschlossene Facharztausbildung für Innere Medizin bzw. für Kinder- und Jugendheilkunde und
2. die erfolgreiche Ablegung der Prüfung in Echokardiografie oder die abgeschlossene Additivfacharztausbildung im Additivfach Kardiologie.

### **Die Prüfung gliedert sich**

- **in einen theoretischen Teil**
  - bei **FÄ für Innere Medizin in Form eines Multiple-Choice-Test**, bzw.
  - für **FÄ für Kinder- und Jugendheilkunde in Form einer mündlichen Prüfung** bei einem von der Österreichischen Gesellschaft für Kinder- und Jugendheilkunde zu bestimmenden Prüfer und
- **in einen praktischen Teil mit Präsentation**
  - von 300 für FÄ für Innere Medizin bzw.
  - von 500 für FÄ für Kinder- und Jugendheilkunde selbst durchgeführten, auf Video oder einem elektronischen Speichermedium aufgezeichneten, echokardiografischen Untersuchungen und Befunden, von denen mindestens
  - 50 für FÄ für Innere Medizin bzw.
  - 75 für FÄ für Kinder- und Jugendheilkunde eine relevante Pathologie aufweisen müssen.

Die Arbeitsgruppe Echokardiografie der Österreichischen Kardiologischen Gesellschaft sowie die Arbeitsgruppe Sonografie der Österreichischen Gesellschaft für Kinder- und Jugendheilkunde sind verpflichtet, zweimal jährlich diese Prüfungen an verschiedenen Orten Österreichs abzuhalten und ferner ausreichend strukturierte Kurse anzubieten, wie sie die Basis für die Wissensvermittlung darstellen. Der Besuch dieser Kurse wird empfohlen, ist aber nicht verpflichtend.

Von Abteilungen oder Echolabors ausgegebene Befunde müssen von Ärztinnen oder Ärzten erstellt werden, die diese Ausbildungskriterien erfüllen. Personen, die die Prüfung erfolgreich abgeschlossen haben, wird eine entsprechende Bestätigung ausgestellt.

**Übergangsbestimmungen:**

1. Personen, die nach den bisher bestehenden Vorschriften Ausbildungs- und/oder Verrechnungsbestätigungen erhalten haben, sind von dieser Regelung nicht betroffen und gelten als entsprechend berechtigt im Sinne dieser Richtlinie.
2. Personen, die vor in Kraft treten dieser Richtlinie eine Ausbildung begonnen haben, können diese nach der bisher bestehenden oder dieser Richtlinie beenden.